

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) in der Gemeinde Herschdorf**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), der §§ 1, 2 und 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Thüringer Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und des § 17 der Satzung zur Regelung des Marktwesens der Gemeinde Herschdorf vom 10. Dezember 2002 hat der Gemeinderat Herschdorf in der Sitzung vom 28. Februar 2002 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Herschdorf sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Gebühr**

Die Grundgebühr beläuft sich auf 5,00 € pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 3,00 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal 3m tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

## **§ 4 Auslagen**

Die der Gemeinde Herschdorf entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevoll-

mächtigen. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

## **§ 5 Entstehung der Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Absatzes 1 ist die Gemeinde Herschdorf (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO)

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 20. Juli 1993 aufgehoben.

ausgefertigt:

Herschdorf, den 10. Dezember 2002

Zimmermann  
Bürgermeister